

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS FREISING VON 1972 e.V.

als Nachfolgevereinigung der Waffenfreunde e.V. Freising gegr. 1972
gemäß Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 05. März 1982
abgehalten im Gasthaus „Zum Kocher“, Kirchstr. 3, 8051 Marzling

Geändert gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
Abgehalten am 8. April 2016 im Sportheim Vötting, 85354 Vötting.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1.0 der Verein führt den Namen

Schützenverein Freising von 1972 e.V.

er ist ein eingetragener Verein im Sinne §21 BGB

2.0 der Verein besitzt eine Geschäftsstelle, die dem Vereinsbriefkopf zu entnehmen ist

3.0 der Sitz des Vereins ist Freising

4.0 das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1.0 der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen und Waffensammlern mit dem Ziel

1.1. das sportliche Schießen mit Schusswaffen unterschiedlicher Art zu ermöglichen, soweit diese nicht unter das Kriegswaffengesetz fallen

1.2 der Förderung des Schießsports auf allen Ebenen als Leistungs- und Ausgleichssport

1.3 der Förderung des Schießsports als Versehrtensport

1.4 der Pflege regionalen, nationalen und internationalen Brauchtums im Schützenwesen

1.5 den Waffensammlern eine Vereinigung Gleichgesinnter im Verbund mit einem Schießsportverein zu bieten

1.6 der Ausrichtung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften nach anerkannten schießsportlichen Regeln

1.7 der Unterstützung der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und Körperschaften, sowie Unterstützung der Behörden in schießsportlichen Fragen

1.8 der Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen und Übungsstunden im sportlichen Schießen, fachliche Unterweisung im Waffenrecht, sowie in der Sachkunde und Sicherheit im Umgang mit Waffen und Munition, die für sportliche Zwecke geeignet ist

1.9 der Risikodeckung durch kollektive Haftpflicht- und Unfallversicherung zu Gunsten seiner Mitglieder

2.0 der Verein kann vereinseigene Sportwaffen erwerben

3.0 die Durchführung der vorgenannten Aufgaben dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Zweck des Vereins ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1.0 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt unter Verwendung des vereinsinternen Aufnahmeantrages. Dem Aufnahmeantrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, beizulegen. Jeder Antragsteller hat eine Probezeit von mindestens drei Monaten zu absolvieren. Im Anschluss an die Probezeit erfolgt die abschließende Behandlung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Begründung im Ablehnungsfalle ist nicht erforderlich.

2.0 Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2.1 die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder mündigen Person (§ 2-1.0), die über 18 Jahre alt ist, beantragt werden.

2.2 als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Schießsports aufgenommen werden

- 2.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins auf Vorschlag der Mehrheit des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 3.0 Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1 durch Tod
 - 3.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, jedoch nicht rückwirkend
 - 3.3 durch rückwirkende Kündigung durch den Verein, z. B. bei Beitragsrückstand
 - 3.4 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der Beschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen.
- 4.0 die Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf geleistete Einlagen, Beiträge, Spenden, Vereinsleistungen und Vereinsvermögen.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1.0 die jeweils gültigen Waffengesetze der BRD zu beachten
- 2.0 die Interessen des Vereins zu wahren und die Regeln des sportlichen Schießens zu beachten
- 3.0 ehrenamtliche Funktionen nach bestem Vermögen zu erfüllen
- 4.0 die Beiträge termingemäß zu entrichten und zwar im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 1.0 Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Gesamtvorstand
 - 1.3 der Vereinsausschuss
 - 1.4 die Abteilungen
- 2.0 alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- 3.0 die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Vereinsausschusses werden in ihrer Gesamtheit alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt
- 4.0 eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.0 Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mindest nachstehende Tagespunkte auf dem Programm haben muss.

- 1.1 Bericht des Gesamtvorstandes
 - 1.2 Bericht des Kassiers
 - 1.3 Bericht der Revisoren mit Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 1.4 Wahl des Wahlausschusses
 - 1.5 Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - 1.6 Wünsche und Anträge
- 2.0 Anträge aus der Mitgliedschaft sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.
- 3.0 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Gesamtvorstand einzuberufen, mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 4.0 der Gesamtvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, schriftlich verlangt
- 5.0 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit das nächste anwesende Vorstandsmitglied gem. § 7 der Satzung
- 6.0 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als ein Fünftel der Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sein, so wird diese Versammlung geschlossen und anschließend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne jegliche Einschränkung bzgl. der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 7.0 Die Wahlen für den ersten und zweiten Vorsitzenden sind geheim. Beide Vorsitzenden sind in separatem Wahlgang zu wählen. Sie müssen im 1. Wahlgang mindestens jeweils zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem lediglich die zwei Bewerber antreten können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Die Wahl des zweiten Vorsitzenden im erneuten Wahlgang erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes kann auf Antrag, für alle oder einzelne Personen, geheim erfolgen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei offener Wahl genügt das Handzeichen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Bekanntgabe der Ergebnisse ist der Wahlausschuss, der vor Beginn der Wahlen durch einfache Stimmabgabe der Mitglieder gewählt wird. Der Wahlausschuss stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Die Wahlen gelten als abgeschlossen, wenn die gewählten Mitglieder ihrer Wahl öffentlich zugestimmt haben. Die Wahlen gelten in Einzelbereichen oder in ihrer Gesamtheit als gescheitert, wenn vorstehend genannte Punkte nicht erfüllt wurden.
Entsprechend dem Ergebnis sind innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Bis zu diesem Termin wird der Verein kommissarisch durch den Teil des Vorstands geführt, der aus der Wahl hervorgegangen ist. Ist dies nicht möglich, tritt der Wahlausschuss an seine Stelle.
Die kommissarische Vereinsführung hat lediglich die Aufgabe, die außerordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, sowie den unbedingt erforderlichen Schießbetrieb aufrecht zu halten. Ausgaben dürfen nur in diesem Rahmen getätigt werden.
Die Neuwahlen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bleiben auch diese Wahlgänge ohne Ergebnis, muss die Auflösung des Vereins gem. § 11 der Satzung angestrengt werden.

- 8.0 Jedes ordentliche Mitglied ist bei den Wahlen stimmberechtigt und wählbar.
- 9.0 Alle Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine Satzungsänderung setzt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung voraus (§ 6-6.0) und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 10.0 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse sind in einer Niederschrift vom 1. Schriftführer oder seinem Vertreter verantwortlich festzuhalten und den Mitgliedern auf Anforderung zuzustellen.

§ 7 DER GESAMTVORSTAND

- 1.0 Der Gesamtvorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Er besteht im einzelnen aus:
- 1.1 Dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2 Dem zweiten Vorsitzenden
 - 1.3 Dem ersten Schriftführer
 - 1.4 Dem zweiten Schriftführer
 - 1.5 Dem ersten Kassier
 - 1.6 Dem zweiten Kassier
 - 1.7 Dem ersten Sportleiter
 - 1.8 Dem zweiten Sportleiter
- 2.0 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
- 2.1 Der Vorstand beruft ein und leitet die Sitzungen von Gesamtvorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung.
- 2.4 Gesamtvorstandssitzungen finden in Abständen von max. drei Monaten statt. Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.
- 2.5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.
- 2.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet Die Stimme des Vorsitzenden
- 2.5 Es wird ferner nachstehende Regelung im Innenverhältnis getroffen:
der erste oder der zweite Vorsitzende können vereinsgebundene Sonderausgaben ohne vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand in Höhe von bis zu DM 500,-- pro Geschäftsjahr tätigen.
Diese Sonderausgaben sind jedoch dem Gesamtvorstand umgehend und detailliert zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
Über weitere vereinsgebundene Sonderausgaben von bis zu max. DM 1.000,-- pro Geschäftsjahr entscheidet der Gesamtvorstand im Voraus mehrheitlich. Sonderausgaben, die diesen Gesamtrahmen übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung im Voraus zu genehmigen.
Zahlungen für laufende Verpflichtungen des Vereins fallen nicht unter diesen Passus.
- 3.0 Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes mit der ehrenamtlichen Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Der ehrenamtliche Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der ihm vom Gesamtvorstand erteilten Vollmachten.
- 4.0 Die Schriftführer besorgen alle schriftlichen Arbeiten. Sie führen Protokolle über Vorstands-,

Ausschuss- und Mitgliederversammlungen.

- 5.0 Die Kassierer tätigen Einnahmen und Ausgaben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, das alle Beiträge und sonstigen Forderungen rechtzeitig eingehen, sowie die finanziellen Verpflichtungen des Vereins rechtzeitig erfüllt werden. Sie überwachen die finanzielle Leistungskraft des Vereins. Alle Ausgaben müssen vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter angewiesen sein. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres legen die Kassierer Rechenschaft ab, die durch die zwei gewählten Revisoren zu bestätigen ist. Die Revisoren entlasten durch ihren Bericht die Kassierer und den Gesamtvorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 6.0 Die Sportleiter sind für die Organisation und Durchführung des Schießbetriebes sowie die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zuständig. Sie sind zuständig für die sportlichen und sporttechnischen Belange des Vereins sowie die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder in sportlicher und sportrechtlicher Hinsicht, soweit möglich und erforderlich.
- 7.0 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschüssen.
- 8.0 Der Gesamtvorstand kann von sich aus verdiente Mitglieder durch Auszeichnungen ehren. Derartige Ehrungen erfolgen an Mitglieder, die sich für den Verein in besonderem Maße Eingesetzt haben.

§ 8 DER VEREINSAUSSCHUSS

- 1.0 Der Vereinsausschuss ist für den Vorstand in Vereinsangelegenheiten beratend tätig und kann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend zugezogen werden.
- 3.0 Er setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern der einzelnen schießsportlichen Bereiche. Er kann vom Gesamtvorstand durch Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche erweitert werden.
- 2.0 Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen schießsportlichen Bereichen eigenständig gewählt und sind dem Gesamtvorstand zu benennen.
- 4.0 Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche werden vom Gesamtvorstand ernannt.
- 5.0 Der Vereinsausschuss berichtet dem Gesamtvorstand über die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 9 DIE ABTEILUNGEN

- 1.0 Die Abteilungen für spezielle Sportwaffen- bzw. Vereinssparten (Bereiche) werden vom Gesamtvorstand abgegrenzt.
- 2.0 Jede Abteilung ist Teil des Vereins und als solcher der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- 3.0 Die Abteilungen wählen oder ernennen ihre Abteilungsleiter, die durch den Gesamtvorstand bestätigt werden müssen. Abteilungsleiter kann nur ein aktives Vereinsmitglied werden.
- 4.0 Jeder Abteilungsleiter hat die Aufgaben und Ziele des Vereins zu verwirklichen und, falls erforderlich, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere obliegt es ihm, gut

nachbarschaftliche Beziehungen zu den anderen Abteilungen zu pflegen und innerhalb der Abteilung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

- 5.0 Die Abteilungsleiter werden zu besonderen Aufgaben, wie z.B. bei Projekten, Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen herangezogen.

§ 10 MITGLIEDERBEITRÄGE

- 1.0 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 2.0 Die Beiträge sind eine Bringschuld und fällig jeweils im ersten Monat eines jeden Jahres. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist kann nur im Einzelfall ausnahmsweise durch den Gesamtvorstand genehmigt werden, wenn hierzu eine schriftliche Begründung vorliegt. Diese Begründung ist vom Gesamtvorstand vertraulich zu behandeln.
- 3.0 Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.0 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.0 Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt schriftlich einen Monat im voraus.
- 3.0 Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.0 Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt der Verein einen Liquidator.
- 5.0 Das nach der Liquidation des Vereins verbleibende Restvermögen ist vom Liquidator für max. fünf Jahre sicher und gewinnbringend anzulegen.
- 2.0 Falls innerhalb dieser fünf Jahre ein Verein in Freising gegründet wird, der die Ziele des aufgelösten Vereins in seine Satzung aufnimmt und verfolgt, geht das verbliebene Restvermögen des aufgelösten Vereins, nebst Zugewinn, auf Antrag auf den neuen Verein über.
Anderenfalls wird es nach Ablauf dieser Frist einem karikativen Zweck in Freising zugeführt.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Freising.
- 2.0 Diese Satzungsneuschreibung mit Namensänderung des Vereins wurde einstimmig von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt und angenommen. Dies wird bestätigt durch die Unterschrift aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Schlussseite dieser Satzungsneuschreibung.
- 3.0 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Satzungsneuschreibung ursächlich im Zusammenhang steht mit der Namensänderung des Vereins und dass der Verein als solcher damit das Gründungsjahr 1972 beibehält.
- 4.0 Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.1982 ist der Gesamtvorstand damit ermächtigt, diese Satzungsneuschreibung mit Namensänderung beim Registergericht des Amtsgerichtes Freising einzutragen und zu veröffentlichen.
- 5.0 Der neue Vereinsname und diese Satzungsneuschreibung treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.